



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen



Förderbekanntmachung

**Klimaanpassung.Kommunen.NRW
(Klimaanpassung auf lokaler und
regionaler Ebene)**

1. Zusammenfassung

Nordrhein-Westfalen will zur Umsetzung der UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung beitragen und die Etablierung eines grüneren, CO₂-armen Europas unterstützen. Neben Investitionen im Bereich Klimaschutz und Nachhaltigkeit wird auch der neue Förderschwerpunkt der Klimaanpassung zur Umsetzung des Green Deals in NRW beitragen. Die Landesregierung misst der Klimaanpassung einen hohen Stellenwert bei.

Mit dem Aufruf "Klimaanpassung.Kommunen.NRW" sollen Projekte gefördert werden, die einen entscheidenden Beitrag zur Klimaanpassung leisten und somit die Klimaresilienz in Kommunen steigern.

Der Aufruf „Klimaanpassung.Kommunen.NRW“ dient der Umsetzung der EFRE/JTF-Programmpriorität 2 (Nachhaltiges NRW) und trägt dort zum Spezifischen Ziel 7 „Förderung der Anpassung an den Klimawandel und der Katastrophenprävention und der Katastrophenresilienz unter Berücksichtigung von ökosystembasierten Ansätzen“ bei.

Der Aufruf richtet sich an Kommunen sowie deren Zusammenschlüsse und Zweckverbände, Forschungs- und Bildungseinrichtungen, Kammern, Vereine und Stiftungen. Der Aufruf startet am 13.11.2023. Projektskizzen können in der ersten Einreichrunde bis zum 29.02.2024 eingereicht werden. Die zweite Einreichrunde startet am 01.04.2024 und wird bis zum 31.07.2024 laufen.

Für dieses Förderangebot stehen zum Start rund 37 Millionen Euro aus dem Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) und aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen zur Verfügung. Weitere Mittel sollen bereitgestellt werden.

2. Zielsetzung

Anpassung an den Klimawandel ist laut Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC) der Prozess, sich auf das tatsächliche oder erwartete Klima und dessen Auswirkungen einzustellen, um Schäden entweder zu mildern oder zu vermeiden. Ziel der Landesregierung ist es entsprechend, die negativen Auswirkungen des Klimawandels in Nordrhein-Westfalen durch eine konsequente Klimawandelvorsorge sowie eine Stärkung der Anpassungs- und Widerstandsfähigkeit von Umwelt und Gesellschaft zu begrenzen.

Bei der Anpassung an den Klimawandel kommt den Gemeinden, Städten und Kreisen mit ihren vielfältigen Aufgaben eine entscheidende Rolle zu. Denn gerade auf kommunaler Ebene müssen konkrete Antworten auf die Folgen der Klimakrise gefunden und umgesetzt werden. Um den wachsenden Zahlen von Hitzetoten oder volkswirtschaftlichen Schäden beispielsweise in Folge von Überschwemmungen vorzubeugen, gilt es, zum Beispiel durch die Anpassung urbaner Infrastrukturen eine Steigerung der lokalen Klimaresilienz zu erreichen.

Maßnahme 7.1 Klimaanpassung auf lokaler und regionaler Ebene

Zielsetzung zu dieser Maßnahme

Hauptzielsetzung des Aufrufs ist es, die Klimaresilienz in Kommunen und Kreisen zu stärken. Dazu sollen die Teilnahmeberechtigten bei der Anpassung an die negativen Folgen des Klimawandels unterstützt werden, um klima- und katastrophenresilienter zu werden.

Mit der EFRE-Fördermaßnahme „Klimaanpassung auf lokaler und regionaler Ebene“ wird die Umsetzung konkreter Maßnahmen vor Ort unterstützt. Dazu gehören Vorhaben, welche langfristig eine Verminderung der Verletzlichkeit (Anfälligkeit oder Empfindlichkeit) beziehungsweise den Erhalt und die Steigerung der Anpassungsfähigkeit natürlicher, gesellschaftlicher und ökonomischer Systeme an Klimawandelfolgen erzielen. Gesucht werden daher Vorhaben und Projekte, die die Klimaresilienz in Städten, Gemeinden und Kreisen steigern und somit zum Schutz der Bevölkerung vor klimawandelbedingten Schäden beitragen. Dabei sind übergreifende Ansätze, die mehrere Themen (Hitze, Starkregen, Trockenheit etc.) im Bereich der Klimaanpassung und Risikoprävention miteinander verknüpfen, sowie naturbasierte Maßnahmen besonders gefragt.

Investive Vorhaben

Gefördert werden investive Vorhaben in Nordrhein-Westfalen an oder auf

- Gebäuden,
- Liegenschaften sowie
- im öffentlichen Raum,

die der Klimafolgenanpassung oder Risikoprävention dienen.

Dazu zählen Vorhaben

- zum Schutz vor Überhitzung, Dürre und Trockenheit,
- zur Schaffung von Verdunstungskühle,
- zur Wiederherstellung natürlicher Bodenaustausch-Prozesse,
- zur Verfolgung des Schwammstadt-Prinzips (zum Versickern, Verdunsten, Speichern, Zurückhalten und schadfreiem Ableiten von Niederschlagwasser) sowie
- zum Schutz vor klimawandelbedingten Naturgefahren und Extremwetterereignissen.

Der Projektauftrag ist offen in der thematischen Ausrichtung für Vorschläge zum Thema Klimaanpassung auf lokaler und regionaler Ebene. Der Schwerpunkt ist entweder auf die oben genannte Aufzählung zu legen, oder es sind im Rahmen eines übergreifenden Ansatzes mehrere Themen im Bereich der Klimaanpassung miteinander zu verknüpfen. Auf diese Weise sollen Synergien genutzt, sich ergänzende Klimaanpassungsmaßnahmen miteinander kombiniert und somit letztendlich ein größerer Nutzen erzielt werden.

Förderfähig sind:

- Entsiegelung befestigter Flächen zugunsten von Grünflächen,
- Begrünungsmaßnahmen wie Dach- und Fassadenbegrünungen sowie Baum- und Strauchpflanzungen, gekoppelt mit Regenwasserspeicherung und –nutzung zur Bewässerung,
- Anlegen von Mulden, bewachsenen Gräben oder Wasserspeichern unter Bäumen (Rigolen) zur Regenwasserversickerung und eventuell -speicherung („Schwammstadtkonzept“),
- Weitere Maßnahmen der Regenwasserspeicherung und -nutzung zur Bewässerung von Grünflächen wie zum Beispiel naturnahe Rückhaltebecken/-anlagen, Retentionsflächen, Retentionstiefbeete, Sickerteiche, Füllkörperrigolen, Retentionszisternen oder ähnliches,

- Maßnahmen der ökologischen Gewässerentwicklung sowie zur Verbesserung der Gewässerdurchgängigkeit, die die Erreichung der Bewirtschaftungsziele gemäß Wasserhaushaltsgesetz unterstützen,
- smarte (steuerungsgestützte) Regenwasserbewirtschaftung durch gezielte Steuerung (Befüllung/ Entleerung) von Speicherelementen,
- Retentionsdächer (Blaudächer) oder Retentionsgründächer (Grün-Blaudächer),
- Klimaangepasste Umgestaltung von Schul- und Kitageländen, beispielsweise durch Entsiegelung von Schul- und Kitahöfen sowie das Anlegen eines Schul- oder Kitagartens, Biotops oder grünen Klassenzimmers,
- Bau von Verschattungsanlagen (zum Beispiel außenliegenden Sonnenschutz),
- Errichtung und Betrieb von Anlagen zur kostenlosen Bereitstellung von Trinkwasser,
- Maßnahmen zur Risikoprävention von Schadensereignissen wie Notwasserwege, Einborden von Straßen/ Umbau von Straßenprofilen, Erhöhung von Bürgersteigen (Einplanung von Rampen zur Schaffung von barrierefreien Wegen), Notentlastungsstellen, leistungsstarke Kanaleinläufe, Leitdämme, Schaffung von Flutflächen.

Nicht-investive Maßnahmen

Maßnahmen ohne Anschaffung oder bauliche Aktivität sind als nicht-investive Maßnahmen nur im Rahmen eines investiven Vorhabens förderfähig. Sie dürfen bis zu 10 % der Gesamtausgaben eines zur Förderung eingereichten Vorhabens ausmachen, müssen zusammen mit einer investiven Maßnahme umgesetzt werden, im Verhältnis zu dieser eine nur untergeordnete Rolle spielen und ihr unmittelbar dienlich sein. Dies kann in der Investitionsvorbereitung und -begleitung, der Erforschung oder Demonstration, der Information und Kommunikation, der Planung und Konzeption, der Entwicklung, dem Monitoring oder der Bildung und Vernetzung geschehen.

Förderfähig sind unter diesen Voraussetzungen auch nationale und internationale Kooperationen über die Landesgrenzen hinaus. Sie sollen dazu dienen, das erforderliche Fachwissen über Klimawandelfolgen und zu ergreifende Aktivitäten zu verbreiten oder zu erweitern und voneinander zu lernen.

3. Teilnahme

3.1 Teilnahmeberechtigte

Teilnahmeberechtigt ist, wer zu einer der folgenden Zielgruppen gehört:

- Kommunen
- Forschungs- und Bildungseinrichtungen
- Kammern, Vereine und Stiftungen

und seinen Sitz oder eine Niederlassung in Nordrhein-Westfalen hat.

Ebenfalls teilnahmeberechtigt ist, wer seinen Sitz oder eine Niederlassung in der Europäischen Union hat, wenn das Vorhaben vorwiegend in Nordrhein-Westfalen durchgeführt und verwertet wird.

3.2 Teilnahmevoraussetzungen

- Das jeweilige Vorhaben muss thematisch, zeitlich und finanziell abgrenzbar sein und darf mit Ausnahme von Vorplanungen sowie Marktanalysen noch nicht begonnen worden sein.
- Die Teilnahmeberechtigten müssen nachweislich über die notwendigen finanziellen Mittel und eine ordnungsgemäße Geschäftsführung verfügen, um das Vorhaben im Falle einer Förderempfehlung umsetzen zu können.
- Es muss sich von anderen staatlich geförderten Vorhaben eindeutig inhaltlich abgrenzen und darf nicht gleichzeitig in anderen Wettbewerben bzw. Programmen des Bundes, der Länder oder der Europäischen Kommission gefördert werden, es sei denn diese dienen der erforderlichen Kofinanzierung der EU-Mittel. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.
- Es werden ausschließlich Vorhaben unterstützt, die die klima- und umweltpolitischen Standards und Prioritäten der Europäischen Union beachten, mit den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und dem Pariser Klimaschutzübereinkommen im Einklang stehen sowie keine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen verursachen.
- Falls Infrastrukturvorhaben gefördert werden können: Infrastrukturvorhaben müssen so errichtet werden, dass sie durch potenzielle langfristige Auswirkungen des Klimawandels nicht gefährdet werden, dass der Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ beachtet wird und dass die von dem Vorhaben verursachten Treibhausemissionen mit dem Ziel der Klimaneutralität bis 2050 in Einklang stehen.
- Eine Zuwendung wird nur gewährt, wenn die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben je Antragstellenden mehr als 200.000 Euro betragen.
- Die Eignung des Vorhabens, der Betroffenheit von Klimawandelfolgen entgegenzuwirken, ist mit der Skizzeneinreichung darzulegen. Es sind daher entsprechende Unterlagen der Skizze beizufügen. Die Herleitung bzw. der Nachweis können beispielsweise erfolgen durch entsprechende inhaltliche Verweise auf:
 - Maßnahmen in einem vorliegenden Klimaanpassungskonzept oder Teilkonzept mit Schwerpunkt „Anpassung an den Klimawandel“,
 - Maßnahmen in einem Kapitel zur Klimaanpassung eines vorliegenden Klimaschutzkonzepts,
 - Graphische Darstellungen in einer/m vorhandenen Stadtklimaanalyse/ -gutachten, einer siedlungsklimatischer Modellierung, einer Klimafunktionskarte oder einer „Planungshinweiskarte Stadtklima“, einer Starkregengefahrenkarte,
 - Graphische Darstellungen aus dem Klimaatlas NRW des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV),
 - Maßnahmen in einem Abwasser-/Niederschlagswasserbeseitigungskonzept,
 - Maßnahmen der Übersichten gem. § 74 LWG.
- Integrierte Maßnahmenpakete werden vorrangig gefördert. Bei Beantragung mehrerer Einzelmaßnahmen in einem Antrag ist ein konzeptioneller oder räumlich-struktureller Zusammenhang zwischen den Maßnahmen erforderlich.
- Bei Einreichung der Skizze ist nachvollziehbar zu beschreiben, wie wirksam das Vorhaben ist. Beispielsweise kann durch eine Kombination mehrerer Einzelmaßnahmen oder eine mehrere Grundstücke und/oder Gebäude umfassende Fläche die Gesamtwirksamkeit des Vorhabens erhöht werden (zum Beispiel Verringerung der Wärmeinselintensität, Erhöhung des öffentlich zugänglichen Grünflächenanteils, Verringerung der Wärmebelastung der Bevölkerung, erhöhter Niederschlagswasserabfluss/ Niederschlagswasserrückhalt oder ähnliches.). Ein zusätzlicher Beitrag des Vorhabens zu Aspekten des Boden- und Flächenschutzes, zur Stärkung der Biodiversität oder zur Umwelt-

gerechtigkeit wirkt sich ebenfalls positiv aus.

- Vorhaben, die vorrangig beziehungsweise ausschließlich dem Erhalt, der Wiederherstellung, Aufwertung und Vernetzung grüner Infrastrukturen oder dem Naturtourismus dienen, sind nicht zuwendungsfähig. Ausnahme bilden hier Vorhaben, bei denen die grüne Infrastruktur vorrangig der Klimaanpassung dient. Zur Förderung sonstiger Vorhaben der grünen Infrastruktur und des Naturtourismus sind entsprechende andere Förderangebote des EFRE/JTF Programms NRW 2021-2027 einschlägig.
- Die Projektlaufzeit sollte 36 Monate nicht überschreiten.
- Im Fall eines Kooperationsprojekts müssen die Partnerinnen und Partner bei der Einreichung der Projektskizze ihre Absicht zur Zusammenarbeit in einem Letter of Intent schriftlich fixieren.

4. Auswahlkriterien

Die Auswahlentscheidung erfolgt mit Hilfe eines Scoring-Verfahrens, bei dem jedes Vorhaben anhand einer Kriterienliste bewertet wird. Die Gesamtpunktzahl jedes Vorhabens bestimmt sich anhand der gewichteten Bewertungskriterien und der jeweils vergebenen Punkte und erlaubt das Ranking der eingereichten Projektvorschläge.

Die Vorhaben müssen sich in das EFRE/JTF-Programm NRW 2021-2027 einordnen lassen und einen wirksamen Beitrag zum Erreichen der Ziele leisten sowie ein angemessenes Verhältnis zwischen der Höhe der Unterstützung und den unternommenen Aktivitäten herstellen.

Bitte beachten Sie, dass Ihr Projekt anhand folgender Kriterien vom Begutachtungsausschuss bewertet wird	%
Konzeptioneller Ansatz, Qualität und Plausibilität der Umsetzungsstrategie	10
Angemessenheit des Mitteleinsatzes, Modellcharakter und Übertragbarkeit des vorgeschlagenen Vorhabens	10
Beitrag des Vorhabens zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen der Geschlechtergleichstellung und Nichtdiskriminierung sowie der ökologischen, ökonomischen und sozialen Nachhaltigkeit	20
Bitte erläutern Sie Ihr Projekt anhand der folgenden Kriterien des spezifischen Ziels (SZ) Ihrer Maßnahme:	%
7.1 Klimaanpassung auf lokaler und regionaler Ebene	
Beitrag zur Verbesserung und Gewährleistung der Lebensqualität der Menschen	20
Beitrag zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels	20

Bitte erläutern Sie Ihr Projekt anhand des folgenden weiteren Kriteriums	%
Betroffenheit/Vulnerabilität der Zielgruppen beziehungsweise des Raumes von negativen Folgen des Klimawandels	20

5. Förderempfehlung

Die eingegangenen Unterlagen werden auf der Basis der o. a. Auswahlkriterien in förderrechtlicher, wirtschaftlicher und technischer Hinsicht sowie hinsichtlich ihrer gesellschaftlichen Relevanz geprüft und bewertet. Vollständige Unterlagen, bei denen alle erforderlichen Nachweise eingereicht wurden und somit ein abschließendes Votum ermöglichen, werden dem Begutachtungsausschuss vorgelegt. Ihm gehören Sachverständige an, die fachlich auf dem Gebiet qualifiziert, nicht befangen, unabhängig sowie persönlich geeignet und erfahren sind.

Ein positives Votum des Begutachtungsausschusses entspricht einer Förderempfehlung, ist aber noch keine Förderzusage.

Daher dürfen bis zur Bewilligung bzw. Genehmigung nur projektbezogene Verträge über Planungsleistungen nach HOAI bis einschließlich Leistungsphase 6 geschlossen werden.

Alle Teilnehmenden des Wettbewerbs werden im Nachgang der Sitzung des Begutachtungsausschusses durch die zuständige durchführende Stelle Innovationsförderagentur.NRW über das Ergebnis der Sitzung informiert.

Die Teilnehmenden erklären im Falle einer Förderempfehlung durch den Begutachtungsausschuss ihr Einverständnis, dass ihre Namen und der Titel des Vorhabens, ggfs. auch eine Kurzbeschreibung, von der Landesregierung veröffentlicht werden dürfen.

6. Verfahren und weiteres Vorgehen

6.1 Fristen und Termine

Einreichungsrunde 1 bis 29.02.2024, 16.⁰⁰ Uhr

Einreichungsrunde 2 bis 31.07.2024, 16.⁰⁰ Uhr

Weitere Angaben zur Einreichung

Alle Aufrufe des EFRE/JTF-Programm NRW 2021-2027 werden auf der Homepage unter folgendem Link veröffentlicht

<http://www.efre.nrw.de/foerderbekanntmachungen>.

Je nach Mittelabruf können weitere Einreichfenster folgen.

Weitere Informationen zu Terminen und Fristen können unter folgendem Link eingesehen werden:

<http://in.nrw/klimaanpassung-kommunen>

6.2 Einreichung

Der Wettbewerb ist als zweistufiges Verfahren angelegt. Im ersten Schritt ist eine Projektskizze bei der Innovationsförderagentur NRW (IN.NRW) einzureichen, näheres zum Bewerbungsverfahren ist auf der Homepage veröffentlicht: <https://in.nrw/klimaanpassung-kommunen>

Im Rahmen der Prüfung der Projektskizzen werden die Auswahlkriterien gemäß Ziffer 4 der Förderbekanntmachung und Angaben gemäß Artikel 9 Absätze 2 bis 4 und Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2021/1060 berücksichtigt. Nach erfolgreicher Prüfung und Bewertung der Projektskizzen durch einen unabhängigen Begutachtungsausschuss werden die Bewerberinnen und Bewerber von der zuständigen Bezirksregierung zur Antragstellung aufgefordert. Im zweiten Schritt ist ein Förderantrag unter <https://efre.ecoh.nrw.de/> einzureichen.

Die Zusammensetzung des Begutachtungsausschusses wird unter www.efre.nrw bzw. auf <https://in.nrw/klimaanpassung-kommunen> bekannt gegeben.

6.3 Beratung und Ansprechpersonen

Zuständige durchführende Stelle:

Innovationsförderagentur.NRW
52425 Jülich

Die Beratung erfolgt durch:

Peter Funken
Telefon: 02461 61-84027
E-Mail: klima.in.nrw@fz-juelich.de

Miriam Franken
Telefon: 02461 61-84009
E-Mail: klima.in.nrw@fz-juelich.de

Weitere Informationen:

Die Innovationsförderagentur NRW bietet Beratungsgespräche für potenzielle Antragstellende an. Es wird dringend empfohlen, diese vor Einreichung der Skizzen wahrzunehmen.

Zusätzlich werden Informationsveranstaltungen angeboten. Termine und aktuelle Informationen werden unter <https://www.in.nrw/klimaanpassung-kommunen> veröffentlicht.

Für förderrechtliche Fragen stehen zusätzlich folgende Ansprechpersonen zur Verfügung:

Bezirksregierung Arnsberg:

Lisa Schmatz (02931/82-2750, lisa.schmatz@bra.nrw.de)

Bezirksregierung Detmold:

Anna-Lena Mönnekes (05231 71-3476, anna-lena.moennekes@bezreg-detmold.nrw.de)

Bezirksregierung Düsseldorf:

Michael Mölders (0211 475-3646, michael.moelders@brd.nrw.de),
Alexander Windlinger (0211 475-4262, alexander.windlinger@brd.nrw.de)

Bezirksregierung Köln:

Inger Brandt (0221 147-2589, inger.brandt@brk.nrw.de)

Bezirksregierung Münster:

Karolin Forke (0251 411-4558, karolin.forke@brms.nrw.de)

6.4 Informationen zum Antrags- bzw. Bewilligungsverfahren

Für die zur Förderung empfohlenen Beiträge schließt sich ein reguläres Antrags- bzw. Bewilligungsverfahren an. Den Antragstellenden wird hierzu eine qualifizierte Beratung angeboten. Die prüffähigen Unterlagen sind nach der schriftlichen Aufforderung innerhalb von drei Monaten einzureichen. Sofern das Vorhaben genehmigungspflichtige Baumaßnahmen enthält, sind diese spätestens zwei Monate nach Erteilung der Baugenehmigung einzureichen. Werden die vollständigen Unterlagen nicht rechtzeitig eingereicht oder binnen zwölf Monaten nach Bewilligung zur Antragstellung die erforderlichen Baugenehmigungen nicht erteilt, erlischt die Förderempfehlung.

Förderquote:

Grundsätzlich können Vorhaben in Abhängigkeit von der Notwendigkeit der Förderung mit **bis zu maximal 90%** der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden.

Weitere Informationen:

Die Höhe der möglichen Fördersätze hängt von der Art der Antragstellenden und der Art des zur Förderung beantragten Vorhabens in Abhängigkeit von den beihilferechtlichen Vorschriften ab.

Der Fördersatz beträgt für Zuwendungsempfänger, die keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, 80 %. Er erhöht sich auf 90 % für Kommunen in Haushaltsnotlage sowie Forschungs- und Bildungseinrichtungen, sofern die Finanzierung aus dem Anwendungsbereich der Beihilfenvorschriften hinausfällt (beihilfefreier Bereich).

Die Höhe der Zuwendungen für Zuwendungsempfänger, die wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, beträgt 50 %. Bei einer Förderung auf Grundlage der AG-VO gelten die in Anlage 2 der "Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Umsetzung von Maßnahmen zur Klimafolgenanpassung sowie zur Risikoabschätzung und Prävention von klimawandelbedingten Naturgefahren und Extremwetterereignissen" genannten Höchstintensitäten.

Es gilt das Ausgabenerstattungsprinzip.

Die Antragsstellung, die Auszahlung der Fördermittel und der Verwendungsnachweis werden über das Portal EFRE.NRW.Online abgewickelt. Das Portal ist unter folgendem Link aufrufbar: <https://efre.ecoh.nrw.de/>.

6.5 Rechtliche Grundlagen

Das Land gewährt Zuwendungen für die beschriebenen Verwendungszwecke nach Maßgabe dieser Förderbekanntmachung sowie folgender Rechtsgrundlagen:

- §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) sowie den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung vom 6. Juni 2022 (MBI. NRW. S. 445),
- EFRE/JTF-Rahmenrichtlinie vom 7. Oktober 2022 (MBI. NRW S. 871),
- Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159), die zuletzt durch Verordnung (EU) Nr. 2023/435 (ABl. L 63 vom 28.2.2023, S. 1) geändert worden ist,
- Verordnung (EU) Nr. 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S.60).
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Umsetzung von Maßnahmen zur Klimafolgenanpassung sowie zur Risikoabschätzung und Prävention von klimawandelbedingten Naturgefahren und Extremwetterereignissen (Klimaanpassungsrichtlinie – KA-RL) vom 6. Oktober 2023 (MBI. NRW. S. 1157).
- Soweit es sich bei den Zuwendungen um staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 107 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 47) handelt, erfolgt die Zuwendung nach Maßgabe und unter Einhaltung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1; L 283 vom 27.9.2014, S. 65), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 (ABl. L 167 vom 30.6.2023, S. 1).
- Handelt es sich bei den Zuwendungen um De-minimis-Beihilfen erfolgt die Zuwendung nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 (ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3).

Für alle Rechtsgrundlagen/Vorschriften gilt die jeweils zum Zeitpunkt der Bewilligung gültige Fassung. Die EFRE/JTF-Rahmenrichtlinie NRW geht den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung sowie den Regelungen der Förderrichtlinien vor, soweit sie diesen widerspricht oder sie ergänzt. Die bewilligende Stelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens auf Basis der geltenden Bestimmungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Ausgabenerstattung. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht erst mit Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Antragstellende erklären sich im Fall der Förderung mit der Aufnahme in die Liste der Vorhaben gemäß Art.49 (3) i.V.m. Art. 49 (4) der VO (EU) Nr. 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 einverstanden.

7. Disclaimer / Impressum

Der Text wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit im Auftrag der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Er darf weder von Parteien noch von Wahlwerbenden oder Wahlhelfenden während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt auch für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieses Dokuments durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt davon unberührt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.

Impressum:

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Emilie-Preyer-Platz 1
40479 Düsseldorf

Redaktion:

Referat VIII B 2 „Anpassung an den Klimawandel, Koordinierung Klimaschutz“

Bildnachweis:

© Sebastian – stock.adobe.com (generiert mit KI)

Stand:

24.11.2023